



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.10.2021

### **Zustände in der JVA Aichach I**

Strenge Infektionsschutzmaßnahmen haben größere Coronaausbrüche im bayerischen Strafvollzug verhindert, bedeuten aber auch große Einschränkungen für die Gefangenen, insbesondere hinsichtlich des Resozialisierungsziels. Das Staatsministerium der Justiz hat angekündigt, dass die entstandenen Härten weitestgehend ausgeglichen werden. So sollen bspw. die Gefangenen weiterhin dieselbe Höhe an finanziellen Entlohnungen bekommen, auch wenn ihre Arbeit aus Infektionsschutzgründen teilweise oder gänzlich ausfällt. Auch sollen die Gefangenen alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Ausgleich für die fehlenden Besuchsmöglichkeiten erhalten. Laut Berichtserstattung der Ausgabe 2/2021 (Heftnummer 387) der Berliner Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“ kam es in der JVA Aichach nicht zu diesen Ausgleichen.

Darüber hinaus gebe es laut Bericht Probleme bezüglich des Kontakts von Müttern mit ihren Kindern und Partnern (Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten, Trennung durch Plexiglasscheibe, keine Langzeit- oder Intimbefuche, Einschränkung von Mutter-Kind-Angeboten). Zudem werde der Briefverkehr unverhältnismäßig überwacht oder zensiert. Ausgedruckte Einlagen seien in der Post verboten. Im Winter seien weder Mützen, Schals noch Handschuhe erlaubt gewesen. Vollzugspläne seien nicht fristgerecht oder gar nicht erstellt worden.

Zur möglichen Ausweitung von Telefonie und anderen Kommunikationsmöglichkeiten wie Skype ist durch den Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich bereits eine Evaluation in Aussicht gestellt worden (Protokoll der 56. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 10.06.2021).

Bezüglich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu den Hafträumen (1 BvR 117/16), der von einer ehemaligen Inhaftierten der JVA Aichach erwirkt wurde und auf den im Bericht Bezug genommen wird, wurde durch die Staatsregierung bereits in den Drucksachen 18/15201 und insbesondere 18/16186 geantwortet.

Der in dem Bericht erwähnte Suizid einer Frau in der JVA Aichach am 26.04.2021 wird in dieser Schriftlichen Anfrage ausgeklammert, da die Staatsregierung bereits auf Basis eines Berichtsantrags (Drucksache 18/17093) von Abgeordneten um Auskunft gebeten wurde.

Zu den darüber hinausgehenden Vorwürfen frage ich die Staatsregierung:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie hoch war die Beschäftigungsquote der Gefangenen in der JVA Aichach vor der Coronakrise? .....   | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich die Beschäftigungsquote seitdem entwickelt? .....  | 3 |
| 1.3 | Haben Gefangene, die aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen gar nicht mehr bzw. nicht mehr im vollen Umfang arbeiten konnten, automatisch eine Ersatzzahlung erhalten? .....  | 3 |
| 2.1 | Welche Resozialisierungsmaßnahmen, die normalerweise an der JVA Aichach angeboten werden, konnten bzw. können aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr angeboten werden? .....   | 3 |
| 2.2 | Welche Beschäftigungsangebote wurden den Gefangenen als Ausgleich für fehlende Arbeit und Kurse in der JVA Aichach angeboten? .....   | 4 |
| 2.3 | Welche Begegnungsmöglichkeiten hatten und haben die Gefangenen in der JVA Aichach mit ihren Kindern und Partnern während der Coronapandemie (vgl. Antwort 4.1 Drucksache 18/9699, in der die Begegnungsmöglichkeiten in JVAs außerhalb der Coronapandemie geschildert worden sind)? ..... | 4 |
| 3.1 | Inwiefern wurde die psychologische Betreuung in der Coronakrise verstärkt? ..   | 4 |
| 3.2 | Welche psychologischen Präventiv- und Kriseninterventionsmaßnahmen wurden eingeführt? .....   | 4 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen wurden Antidepressiva verschrieben, ohne gleichzeitig eine Psychotherapie anbieten zu können? .....  | 4 |
| 4.1 | Wie oft durften bzw. dürfen die Gefangenen in der JVA Aichach während der Coronakrise telefonieren oder per Video telefonieren (z. B. Skype)? .....   | 5 |
| 4.2 | Unter welchen Bedingungen finden diese Gespräche statt? .....   | 5 |
| 4.3 | Mit welchen Personen dürfen diese Telefonate geführt werden? .....  | 5 |
| 5.1 | Wie waren bzw. sind die Besuchsmöglichkeiten in der JVA Aichach eingeschränkt? .....  | 5 |
| 5.2 | Inwiefern wurde für einen Ausgleich gesorgt? .....  | 6 |
| 5.3 | Inwiefern erfahren geimpfte, genesene oder getestete Personen eine Erleichterung? .....   | 6 |
| 6.1 | Wieso wird den Gefangenen, die aufgrund des Schichtbetriebs weniger arbeiten können, statt eines Freistellungstages alle zwei Monate nur noch ein Freistellungstag alle vier Monate gewährt? .....  | 6 |
| 6.2 | Inwiefern haben die Justizvollzugsanstalten Spielraum, Art. 46 Abs. 6 Satz 3 BayStVollzG so auszulegen, dass die Gefangenen trotz weniger Arbeitsmöglichkeiten einen Freistellungstag alle zwei Monate wahrnehmen können? .....   | 6 |
| 6.3 | Wie passt diese Kürzung mit dem Versprechen des Justizministeriums, dass die Gefangenen durch die Infektionsschutzmaßnahmen in den JVA-Betrieben nicht schlechter gestellt werden sollen, zusammen? .....   | 6 |
| 7.1 | In welchen Fällen mussten in Aichach JVA-Betriebe ihre Arbeit nicht aus Infektionsschutzgründen einstellen, sondern wegen einer schlechten Auftragslage? .....  | 7 |
| 7.2 | Inwiefern hat die JVA oder die Staatsregierung diesem Problem vorgebeugt? ..  | 7 |
| 7.3 | Erhalten die Gefangenen auch dann einen Lohnausgleich, wenn der Betrieb aus diesen Gründen keine Arbeit anbieten kann? .....  | 7 |
| 8.1 | Wie oft werden in der JVA Aichach die Vollzugspläne aktualisiert bzw. ausgestellt? .....  | 7 |
| 8.2 | Inwiefern werden Gefangene, deren Haftzeit weniger als ein Jahr beträgt, hinsichtlich der Vollzugspläne anders behandelt als langjährige Gefangene? ...   | 7 |
| 8.3 | Wie wirkt sich dies auf Resozialisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen aus? .....   | 7 |

# Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 07.12.2021

- 1.1 Wie hoch war die Beschäftigungsquote der Gefangenen in der JVA Aichach vor der Coronakrise?**
- 1.2 Wie hat sich die Beschäftigungsquote seitdem entwickelt?**

Die nach den bundeseinheitlich festgelegten Kriterien berechnete Beschäftigungsquote in der Justizvollzugsanstalt Aichach lag im Jahr 2019 bei 61,82 Prozent und im Jahr 2020 bei 62,54 Prozent. Die Beschäftigungsquote ergibt sich dabei jeweils aus der Anzahl der im Gesamtjahr durchschnittlich beschäftigten Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Verhältnis zur durchschnittlichen Tagesbelegung in den Justizvollzugsanstalten im jeweiligen Gesamtjahr. Aufgrund dieser festgelegten Kriterien kann die Beschäftigungsquote in der Justizvollzugsanstalt Aichach für das Jahr 2021 noch nicht mitgeteilt werden.

- 1.3 Haben Gefangene, die aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen gar nicht mehr bzw. nicht mehr im vollen Umfang arbeiten konnten, automatisch eine Ersatzzahlung erhalten?**

Bereits zeitnah nach Beginn der Pandemie wurde durch Verwaltungsvorgaben sichergestellt, dass Gefangene und Sicherungsverwahrte im bayerischen Justizvollzug, die infolge der Schutzmaßnahmen in den Anstalten oder durch pandemiebedingt reduzierte Beschäftigungsmöglichkeiten in den Betrieben ihren Arbeitsplatz verloren haben, verlieren werden oder in maßgeblichem Umfang weniger beschäftigt werden können, einen Ausgleichsbetrag erhalten. Damit soll den Betroffenen weiterhin der Regeleinkauf aus dem von der Anstalt vermittelten Angebot ermöglicht werden. Entsprechendes gilt für Gefangene und Sicherungsverwahrte, die infolge der Schutzmaßnahmen oder pandemiebedingt Leistungen der Ausbildungsbeihilfe nicht oder künftig nicht mehr erhalten.

Mit dieser Vorgehensweise wurde bewusst darauf verzichtet, die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten auf die Möglichkeit der Gewährung von Taschengeld (Art. 54 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG, Art. 45 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – BaySvVollzG) und die Untersuchungsgefangenen auf die Möglichkeit der Beantragung von Sozialhilfe zu verweisen. Stattdessen wurde unter Berücksichtigung des Angleichungsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BaySvVollzG) eine Möglichkeit geschaffen, die bezüglich der zu erfüllenden Voraussetzungen dem in der freien Wirtschaft bestehenden Kurzarbeitergeld nachgebildet ist.

Seit Dezember 2020 wird zudem Gefangenen und Sicherungsverwahrten für den Fall, dass diese in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig sind und aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Justizvollzug ihre Arbeitsleistung gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht erbringen können, ebenfalls ein entsprechender Geldbetrag bereitgestellt, sofern die Erbringung der Arbeitsleistung nicht unmittelbar im Betrieb oder Unternehmen oder auf sonstige Weise möglich ist und auch kein Anspruch auf Zahlung einer Lohnersatzleistung, z. B. Kurzarbeitergeld, besteht.

Die vorbezeichneten Zahlungen setzen keinen Antrag der Betroffenen voraus und werden in diesem Sinne automatisch geleistet.

- 2.1 Welche Resozialisierungsmaßnahmen, die normalerweise an der JVA Aichach angeboten werden, konnten bzw. können aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr angeboten werden?**

Die Resozialisierung der Gefangenen hat im bayerischen Justizvollzug und daher auch in der Justizvollzugsanstalt Aichach einen hohen Stellenwert. Der Strafvollzug soll die Gefangenen zu einem künftig straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen.

Um die Einschleppung bzw. Verbreitung des Coronavirus im bayerischen Justizvollzug so gut wie möglich zu verhindern, wurde ein Bündel an Maßnahmen ergriffen. Die aus diesen Maßnahmen folgenden coronabedingten Einschränkungen des Haftalltags werden jedoch mit ausgleichenden Maßnahmen begleitet (vgl. hierzu Antworten zu Fragen 2.2, 4.1 und 5.1).

In der Justizvollzugsanstalt Aichach konnten seit Beginn der Coronapandemie schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen sowie sozialtherapeutische Maßnahmen weitgehend in Präsenz stattfinden. Auch Kontakte zu Mitarbeitern der Schuldnerberatungsstelle, der freien Straffälligenhilfe, von Einrichtungen im Rahmen des Übergangsmangements, des Jobcenters und der Agentur für Arbeit waren weiterhin gewährleistet. Zeitweise waren diese Kontakte jedoch im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Gefangenen und der Bediensteten nicht in Präsenz möglich, konnten dann jedoch zumindest telefonisch angeboten werden.

Die Durchführung von Gruppenangeboten musste, soweit diese durch externe Kräfte geleitet wurden, aus Gründen des Infektionsschutzes zeitweise eingestellt werden. Derzeit können diese Gruppenangebote wieder flügelweise angeboten werden.

## **2.2 Welche Beschäftigungsangebote wurden den Gefangenen als Ausgleich für fehlende Arbeit und Kurse in der JVA Aichach angeboten?**

Zum Ausgleich steht den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Aichach eine gut sortierte Bibliothek zur Verfügung. Zudem haben die Gefangenen die Möglichkeit, sich Sprachkurse auszuleihen.

Die inhaftierten Frauen erhalten zudem bei Bedürftigkeit auf Antrag kostenlos Wolle, Strickarbeiten, Stifte und Postkarten.

Allen Gefangenen wurden seit Beginn der Pandemie und werden weiterhin kostenlose Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt und kostenlose Telefonate ermöglicht.

## **2.3 Welche Begegnungsmöglichkeiten hatten und haben die Gefangenen in der JVA Aichach mit ihren Kindern und Partnern während der Coronapandemie (vgl. Antwort 4.1 Drucksache 18/9699, in der die Begegnungsmöglichkeiten in JVAs außerhalb der Coronapandemie geschildert worden sind)?**

Die Erhaltung des Kontakts der Gefangenen zu ihren Angehörigen ist ein wichtiger, grundrechtlich geschützter Belang. Regelmäßige Kontakte mit der Familie dienen insbesondere der Vermeidung nachteiliger Folgen des Freiheitsentzugs und sollen die Wiedereingliederungschancen der Inhaftierten erhöhen. Diesen Zielen wird und wurde während der coronabedingten Einschränkungen weiterhin durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen:

Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Aichach konnten und können weiterhin den Kontakt mit ihren Kindern und Partnern durch Telefonate, Videotelefonate sowie Besuche aufrechterhalten (siehe hierzu im Einzelnen die Antworten zu Fragen 4.1 und 5.1).

Im Mai 2020 wurde zudem ein Hörbuchprojekt für Mütter eingeführt, in dem Mütter für ihre Kinder Gute-Nacht-Geschichten oder ähnliches auf einen Datenträger einsprechen oder einsingen können.

## **3.1 Inwiefern wurde die psychologische Betreuung in der Coronakrise verstärkt? 3.2 Welche psychologischen Präventiv- und Kriseninterventionsmaßnahmen wurden eingeführt?**

In der Justizvollzugsanstalt Aichach ist die psychologische Betreuung der Gefangenen sichergestellt. Dort war die Nachfrage der Gefangenen nach psychologischer Betreuung insbesondere zu Beginn der Coronakrise jedoch eher rückläufig. Die Einführung weiterer psychologischer Präventiv- und Kriseninterventionsmaßnahmen war in der Justizvollzugsanstalt Aichach daher bisher nicht erforderlich.

## **3.3 In wie vielen Fällen wurden Antidepressiva verschrieben, ohne gleichzeitig eine Psychotherapie anbieten zu können?**

Jegliche Verschreibung eines Antidepressivums in der Justizvollzugsanstalt Aichach erfolgte gleichzeitig mit therapeutischen Gesprächen. Verschreibungen von Antidepressiva ohne therapeutische Begleitung sind nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Aichach nicht bekannt.

#### **4.1 Wie oft durften bzw. dürfen die Gefangenen in der JVA Aichach während der Coronakrise telefonieren oder per Video telefonieren (z. B. Skype)?**

Die coronabedingten Einschränkungen des Haftalltags werden mit ausgleichenden Maßnahmen begleitet. So werden etwa Telefonate großzügig zugelassen und bei Bedarf finanziell unterstützt.

In der Justizvollzugsanstalt Aichach dürfen Strafgefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, regelmäßig 15 Minuten pro Woche telefonieren. Mit Kindern von Gefangenen, die beispielweise bei Pflegeeltern oder in Heimen stationär fremduntergebracht sind, finden bei dem für die Frauenabteilung zuständigen Sozialdienst mindestens zwei weitere 15-minütige Telefonate pro Monat statt.

Bei dem für die Frauenabteilung zuständigen Sozialdienst besteht für Gefangene im geschlossenen Vollzug die Möglichkeit von Videotelefonaten mit nahen Angehörigen und Lebenspartnern für die Dauer von 15 Minuten pro Monat; mit Kindern können zweimal im Monat 15-minütige Videotelefonate geführt werden.

Während der derzeitigen coronabedingten Einschränkung vollzugsöffnender Maßnahmen werden den Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, Telefonate für die Dauer von einer Stunde 20 Minuten pro Woche gewährt, sofern sie nicht die Möglichkeit der Videotelefonie in Anspruch nehmen. Gefangenen, die die Möglichkeit der einstündigen Videotelefonie pro Woche nutzen, werden Telefonate für die Dauer von 20 Minuten pro Woche gewährt.

Die Anstaltsgeistlichen sowie der Sozialdienst können im Einzelfall zusätzliche (Video-) Telefonate ermöglichen.

Telefonate etwa mit Rechtsanwälten, Jugendämtern, Jobcentern, der Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Banken, Vermietern und Behörden finden im Allgemeinen zusätzlich zu den genannten Telefonzeiten statt.

Bei Untersuchungsgefangenen werden Telefonate entsprechend der jeweiligen Gerichtsbeschlüsse ermöglicht.

#### **4.2 Unter welchen Bedingungen finden diese Gespräche statt?**

Die Regeltelefonate, die über die Abteilungsbediensteten organisiert werden, können über Mobiltelefone in den Abteilungen in den Hafträumen geführt werden.

Diese werden nicht überwacht. Die (Video-)Telefonate von Gefangenen im geschlossenen Vollzug mit Kindern oder nahen Angehörigen finden in den Büros der Sozialdienste in deren Beisein statt.

Die von Gefangenen im offenen Vollzug geführten Videotelefonate werden optisch überwacht.

#### **4.3 Mit welchen Personen dürfen diese Telefonate geführt werden?**

Bei den vom Abteilungsdienst organisierten Telefonaten ist der Kreis der Gesprächsteilnehmer nicht beschränkt.

Die Videotelefonate sind hingegen nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, und Lebenspartnern vorbehalten.

#### **5.1 Wie waren bzw. sind die Besuchsmöglichkeiten in der JVA Aichach eingeschränkt?**

Die Ermöglichung von Gefangenenbesuch hängt von der Entwicklung der Infektionszahlen ab, die eng im Blick behalten wird. In den ersten Wochen der Coronakrise war es notwendig, den Gefangenenbesuch vorübergehend auszusetzen.

Seit Juni 2020 können Besuche wieder stattfinden. Im Einzelnen galten und gelten für die Justizvollzugsanstalt Aichach folgende Regelungen:

Ab Juni 2020 wurden Besuche einer Person, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, im gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang und mit Trennscheibe ermöglicht. Ab September 2020 wurden zwei Personen gleich welchen Alters zum gleichzeitigen Besuch eines bzw. einer Gefangenen zugelassen. Ab Ende Oktober 2020 wurden erneut nur noch Besuche einer Person, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, gestattet. Ab Dezember 2020 wurden nur noch Ehe-

gatten, (Lebens-)Partner sowie Verwandte der Gefangenen in gerader Linie zum Gefangenenbesuch zugelassen.

Ab März 2021 wurden wieder alle Personengruppen zum Gefangenenbesuch zugelassen. Allerdings wurden nur Besuche einer Person, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, gestattet. Nachdem die örtliche 7-Tage-Inzidenz an sieben aufeinander folgenden Tagen unter 50 lag, wurden in der Justizvollzugsanstalt Aichach ab Ende Mai 2021 zwei Personen gleich welchen Alters zum gleichzeitigen Besuch zugelassen.

Ab Juni 2021 blieben asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impf- oder Genesenennachweises waren, bei der zugelassenen Anzahl an Besuchern außer Betracht. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 zu Art. 27 BayStVollzG, wonach mehr als drei Besucher nicht gleichzeitig zum Besuch des oder Gefangenen zugelassen werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen. Ab September 2021 wurden grundsätzlich inzidenzunabhängig wieder zwei Personen gleich welchen Alters zum gleichzeitigen Besuch zugelassen. Seit Eintritt der roten Warnstufe am 8. November 2021 ist grundsätzlich nur noch der Besuch einer Person, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, gestattet.

Bei der zugelassenen Anzahl an Besuchern bleiben geimpfte oder genesene Personen außer Betracht.

## **5.2 Inwiefern wurde für einen Ausgleich gesorgt?**

Die Einschränkungen hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten wurden durch die Möglichkeit des Führens von Telefonaten sowie von Videotelefonaten (siehe auch Antwort auf Frage 4.1) und durch Gesprächsangebote der verschiedenen Fachdienste kompensiert.

## **5.3 Inwiefern erfahren geimpfte, genesene oder getestete Personen eine Erleichterung?**

Seit September 2021 wird grundsätzlich nur noch geimpften, genesenen oder PCR-getesteten Besuchern Zutritt zur Justizvollzugsanstalt Aichach gewährt, wobei – außer in den Ferien – Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag getesteten Personen gleichstehen.

Bei der zugelassenen Anzahl an Besuchern bleiben geimpfte oder genesene Personen außer Betracht.

## **6.1 Wieso wird den Gefangenen, die aufgrund des Schichtbetriebs weniger arbeiten können, statt eines Freistellungstages alle zwei Monate nur noch ein Freistellungstag alle vier Monate gewährt?**

## **6.2 Inwiefern haben die Justizvollzugsanstalten Spielraum, Art. 46 Abs. 6 Satz 3 BayStVollzG so auszulegen, dass die Gefangenen trotz weniger Arbeitsmöglichkeiten einen Freistellungstag alle zwei Monate wahrnehmen können?**

## **6.3 Wie passt diese Kürzung mit dem Versprechen des Justizministeriums, dass die Gefangenen durch die Infektionsschutzmaßnahmen in den JVA-Betrieben nicht schlechter gestellt werden sollen, zusammen?**

Für Gefangene und Sicherungsverwahrte besteht nur dann ein Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe, wenn sie die ihnen zugewiesene Arbeit auch tatsächlich ausüben bzw. an der Bildungsmaßnahme tatsächlich teilnehmen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, Art. 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BaySvVollzG, Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG). Gleiches gilt für die nicht-monetären Ansprüche (Art. 45 Abs. 1 Satz 1, Art. 46 Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG, Art. 38 Abs. 1 BaySvVollzG). Durch eine (mögliche) Schließung der Arbeitsbetriebe in den Anstalten und eine (mögliche) Einstellung der Bildungsmaßnahmen können die Gefangenen und Sicherungsverwahrten entsprechende monetäre wie auch nicht-monetäre Ansprüche nicht erwerben. Eine Möglichkeit, auf diese Regelung ohne gesetzliche Grundlage im Verwaltungswege Einfluss zu nehmen, besteht nicht.

Bei der Bereitstellung des in der Beantwortung zu Frage 1.3 dargestellten Geldbetrags handelt es sich demgegenüber um ein völlig neues Instrument einer Geldzahlung an die Gefangenen und Sicherungsverwahrten. Dieses wird ausschließlich auf die Generalklauseln in Art. 2 Satz 1, Art. 4 BayStVollzG, Art. 2 Abs. 3, Art. 5 BaySvVollzG sowie Art. 2 BayUVollzG und deren insoweit weitestmögliche Auslegung gestützt und ist damit nicht Bestandteil des gesetzlichen Regelungskonzepts zu Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten.

**7.1 In welchen Fällen mussten in Aichach JVA-Betriebe ihre Arbeit nicht aus Infektionsschutzgründen einstellen, sondern wegen einer schlechten Auftragslage?**

Während der Coronapandemie musste kein Arbeitsbetrieb der Justizvollzugsanstalt Aichach wegen einer zu geringen Nachfrage geschlossen werden. Lediglich in einem Fall musste ein Betrieb kurzfristig für eine Woche die Produktion vollständig einstellen, da das beauftragende Unternehmen die zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs notwendige Rohware nicht in hinreichendem Umfang bereitstellen konnte.

**7.2 Inwiefern hat die JVA oder die Staatsregierung diesem Problem vorgebeugt?**

Die Betriebe in den Justizvollzugsanstalten bearbeiten regelmäßig Aufträge in unterschiedlichem Umfang für verschiedene staatliche und private Auftraggeber. Soweit entsprechende Aufträge – unabhängig von möglichen Gründen – kurz- oder auch langfristig wegfallen, können die insoweit frei gewordenen Kapazitäten in den Betrieben für die Übernahme von zusätzlichen Aufträgen anderer Auftraggeber genutzt und die reduzierten Auftragsvolumina insoweit regelmäßig kompensiert werden. Den Anstalten steht zudem die bei der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld eingerichtete „Service- und Koordinierungsstelle für das vollzugliche Arbeitswesen“ zur Seite, soweit es sich um überregional auftretende Themen handelt.

**7.3 Erhalten die Gefangenen auch dann einen Lohnausgleich, wenn der Betrieb aus diesen Gründen keine Arbeit anbieten kann?**

Unter den in der Beantwortung der Frage 1.3 näher genannten Voraussetzungen kann Gefangenen und Sicherungsverwahrten ein finanzieller Ausgleich zur Sicherstellung der Einkaufsmöglichkeiten gewährt werden.

**8.1 Wie oft werden in der JVA Aichach die Vollzugspläne aktualisiert bzw. ausgestellt?**

In der Justizvollzugsanstalt Aichach werden die Vollzugspläne der Strafgefangenen, wie in Art. 9 Absatz 2 BayStVollzG vorgesehen, in der Regel nach Ablauf von einem Jahr fortgeschrieben.

**8.2 Inwiefern werden Gefangene, deren Haftzeit weniger als ein Jahr beträgt, hinsichtlich der Vollzugspläne anders behandelt als langjährige Gefangene?**

**8.3 Wie wirkt sich dies auf Resozialisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen aus?**

Bei Gefangenen mit einer voraussichtlichen Inhaftierungsdauer von maximal einem Jahr ist nach der Verwaltungsvorschrift zu Art. 8 BayStVollzG eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten; in der Folge ist auch die Erstellung eines Vollzugsplans, dessen Grundlage die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung bilden, regelmäßig entbehrlich.

Auch Gefangene mit voraussichtlich kurzer Inhaftierungsdauer haben selbstverständlich Zugang zu Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen und erfahren bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten Unterstützung, insbesondere durch den sozialpädagogischen

Dienst der Justizvollzugsanstalt. Einzelne Behandlungsmaßnahmen können jedoch bei kurzer Inhaftierungsdauer aus organisatorischen Gründen nicht oder nur in modifizierter Form angeboten werden.

Ferner können Gefangene, für die aufgrund der voraussichtlich kurzen Inhaftierungsdauer kein Vollzugsplan erstellt wird, sofern gewünscht ein Gespräch über die individuelle Vollzugsplanung mit dem insoweit zuständigen Bediensteten führen.